

Amtliche Abkürzung: APVO-HygK**Ausfertigungsdatum:** 18.03.2022**Gültig ab:** 01.04.2022**Dokumenttyp:** Verordnung**Quelle:****Fundstelle:** Nds. GVBl. 2022, 164**Gliederungs-Nr:** 21061

**Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für
Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure im öffentlichen
Gesundheitsdienst
(APVO-HygK)
Vom 18. März 2022**

Zum 20.04.2022 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 24. März 2006 (Nds. GVBl. S. 178), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2022 (Nds. GVBl. S. 134), wird verordnet:

§ 1

Regelungsbereich, Ausbildungsziel

- (1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung und Prüfung für Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleure im öffentlichen Gesundheitsdienst.
- (2) Ziel der Ausbildung ist es, die zur Erfüllung der Aufgaben von Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleuren im öffentlichen Gesundheitsdienst erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

§ 2

Ausbildungsbehörde, Ausbildungsleitung

¹Ausbildungsbehörden sind die Landkreise, die Region Hannover in ihrem gesamten Gebiet, die kreisfreien Städte und die Stadt Göttingen als kommunale Behörden des öffentlichen Gesundheitsdienstes. ²Ausbildungsleiterin oder Ausbildungsleiter ist die Ärztin oder der Arzt, die oder der den medizinischen Fachdienst leitet (§ 2 Abs. 2 Satz 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst - NGöGD). ³Sie oder er ist für die praktische Ausbildung verantwortlich und überwacht diese. ⁴Die Ausbildungsbehörde erstellt für jede Auszubildende und jeden Auszubildenden einen Ausbildungsplan für die gesamte Ausbildung und weist sie oder ihn den Ausbildungsstellen für die praktische Ausbildung (§ 5 Abs. 2) und der Ausbildungsstelle für die theoretische Ausbildung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2) zu.

§ 3

Zulassung zur Ausbildung

- (1) Zur Ausbildung kann von der Ausbildungsbehörde zugelassen werden, wer
1. einen Hauptschulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsabschluss besitzt und eine mindestens zweijährige förderliche Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat oder einen höheren Schulabschluss oder einen gleichwertigen Bildungsabschluss besitzt,
 2. die für die Tätigkeit als Hygienekontrolleurin oder als Hygienekontrolleur erforderliche

persönliche Zuverlässigkeit besitzt und

3. nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist.

(2) ¹Zum Nachweis der Voraussetzungen nach Absatz 1 sind der Ausbildungsbehörde vorzulegen:

1. ein Lebenslauf,
2. ein Identitätsnachweis,
3. ein Nachweis über den Schul- oder Bildungsabschluss und gegebenenfalls über die erfolgreich abgeschlossene Berufsausbildung,
4. ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes und
5. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist.

²Das ärztliche Zeugnis und das Führungszeugnis dürfen bei Antragstellung nicht älter als drei Monate sein.

§ 4

Gliederung und Dauer der Ausbildung

(1) ¹Die Ausbildung dauert in Vollzeit drei Jahre. ²Sie gliedert sich in

1. eine praktische Ausbildung mit einer Dauer von mindestens 3 700 Stunden bei den Ausbildungsstellen nach § 5 Abs. 2 und
2. eine theoretische Ausbildung mit einer Dauer von mindestens 900 Unterrichtsstunden (Vorlesungs- und Übungsstunden) an der Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf.

³Abschnitte der praktischen Ausbildung und der theoretischen Ausbildung wechseln sich ab.

⁴Die praktische Ausbildung kann in Teilzeit erfolgen. ⁵Bei Teilzeit verlängert sich die Ausbildungsdauer um den Zeitraum, der erforderlich ist, um mindestens 3 700 Stunden zu erreichen. ⁶Die Ausbildung soll längstens fünf Jahre dauern.

(2) Auf Antrag kann die Ausbildungsbehörde auf die Dauer der praktischen Ausbildung Zeiten einer anderen erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung und Zeiten erfolgreich abgeschlossener Teile einer Ausbildung bis zu einer Dauer von insgesamt sechs Monaten anrechnen, wenn die Ausbildungsinhalte gleichwertig sind.

(3) ¹Fehlzeiten werden bei der Dauer der Ausbildung wie folgt angerechnet:

1. Zeiten von Erholungs- und Sonderurlaub, Bildungsurlaub und Betriebsferien bei der praktischen Ausbildung und
2. Fehlzeiten wegen Krankheit und wegen eines anderen von der oder dem Auszubildenden nicht zu vertretenden Grundes bis zu insgesamt 370 Stunden bei der praktischen Ausbildung und bis zu insgesamt 90 Unterrichtsstunden bei der theoretischen Ausbildung.

²Zeiten von Freistellungen nach personalvertretungsrechtlichen Vorschriften gelten nicht als Fehlzeiten nach Satz 1 Nr. 2.

(4) ¹Auf Antrag können im Einzelfall Fehlzeiten angerechnet werden, die über Absatz 3 Satz 1

Nr. 2 hinausgehen, wenn eine besondere Härte vorliegt und das Erreichen des Ausbildungsziels hierdurch nicht gefährdet ist. ²Ist eine Anrechnung nicht möglich, so wird die Ausbildung auf Antrag verlängert. ³Über die Anträge und die Dauer einer Verlängerung entscheidet die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Hygienekontrolleurinnen und -kontrolleure (APO-Hyg.-Kontr.) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juni 2017 (GV. NRW. S. 598) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5

Inhalt der praktischen Ausbildung, Ausbildungsstellen

(1) ¹In der praktischen Ausbildung sind die Auszubildenden in die Aufgaben von Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleuren im öffentlichen Gesundheitsdienst (§ 2 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 NGöGD) in die Verwaltungsabläufe und in die anzuwendenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften einzuführen. ²Die Einzelheiten der Ausbildungsinhalte ergeben sich aus der Anlage 1. ³Den Auszubildenden sind die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln sowie Zweck und Zusammenhänge der Arbeiten zu erläutern. ⁴Ihnen ist Gelegenheit zu geben, die in der theoretischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse zu vertiefen und anzuwenden. ⁵Die Auszubildenden sind schrittweise an die eigenständige Wahrnehmung der Aufgaben von Hygienekontrolleurinnen und Hygienekontrolleuren heranzuführen.

(2) ¹Die praktische Ausbildung erfolgt beim medizinischen Fachdienst (§ 2 Abs. 2 NGöGD) mit einer Dauer von etwa 2 900 Stunden und bei sechs Ausbildungsstellen für Praxiseinsätze mit einer Dauer von etwa 800 Stunden. ²Ausbildungsstellen für Praxiseinsätze sind

1. Ordnungsbehörde,
2. Landesgesundheitsamt,
3. Veterinärbehörde,
4. Labor zur Untersuchung von Wasserproben oder Labor zur Untersuchung von Proben auf Krankheitserreger,
5. Krankenhaus, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, Einrichtung für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtung, Tagesklinik oder Entbindungseinrichtung,
6. Altenheim oder Pflegeheim,
7. andere Behandlungseinrichtung oder Versorgungseinrichtung, die mit einer der in den Nummern 5 und 6 genannten Einrichtungen vergleichbar ist,
8. Obdachlosenunterkunft, Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler oder Flüchtlinge oder sonstige Massenunterkunft,
9. Schwimmbad,
10. Wasserwerk,
11. Abwasserreinigungsanlage oder Abfallbehandlungsanlage,
12. Umweltbehörde und
13. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt.

(3) ¹Die Auszubildenden haben ein Berichtsheft nach dem Muster der Anlage 2 zu führen. ²Die

Berichte über die Ausbildung bei den Ausbildungsstellen für Praxiseinsätze sind von der Ausbildungsstelle für Praxiseinsätze abzuzeichnen. ³Das Berichtsheft ist vierteljährlich der Ausbildungsleiterin oder dem Ausbildungsleiter zur Überprüfung der Einhaltung des Ausbildungsplans und Unterzeichnung vorzulegen.

(4) Während der praktischen Ausbildung beim medizinischen Fachdienst ist die Auszubildende zur Desinfektorin und der Auszubildende zum Desinfektor auszubilden, es sei denn, dass sie oder er diese Ausbildung bereits abgeschlossen hat.

§ 6

Bewertung von Leistungen während der praktischen Ausbildung

(1) Die Leistungen während der praktischen Ausbildung sind mit folgenden Noten zu bewerten:

sehr gut (1)	=	eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung,
gut (2)	=	eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung,
befriedigend (3)	=	eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung,
ausreichend (4)	=	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
mangelhaft (5)	=	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, die jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden könnten,
ungenügend (6)	=	eine den Anforderungen nicht entsprechende Leistung, bei der selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden könnten.

(2) ¹In der praktischen Ausbildung geben der medizinische Fachdienst und die jeweilige Ausbildungsstelle für den Praxiseinsatz am Ende eine Beurteilung über die Leistungen der oder des Auszubildenden ab. ²Die Gesamtleistung ist zu bewerten. ³Die Beurteilung ist mit der oder dem Auszubildenden zu besprechen. ⁴Am Ende der praktischen Ausbildung ermittelt die Ausbildungsbehörde die Ausbildungsnote für die praktische Ausbildung. ⁵Hierfür errechnet sie den Mittelwert der Bewertungen nach Satz 2. ⁶Mittelwerte sind auf eine Dezimalstelle ohne Rundung zu berechnen. ⁷Sie sind den Noten wie folgt zugeordnet:

1,0 bis 1,4 Punkte	sehr gut (1),
1,5 bis 2,4 Punkte	gut (2),
2,5 bis 3,4 Punkte	befriedigend (3),
3,5 bis 4,4 Punkte	ausreichend (4),
4,5 bis 5,4 Punkte	mangelhaft (5),
5,5 bis 6,0 Punkte	ungenügend (6).

(3) ¹Die Teilnahme an der praktischen Ausbildung ist erfolgreich, wenn die Ausbildungsnote mindestens „ausreichend (4)“ lautet. ²Über die erfolgreiche Teilnahme erhalten die Auszubildenden von der Ausbildungsbehörde eine Bescheinigung nach dem Muster der Anlage 3.

§ 7

Theoretische Ausbildung

¹Die Akademie für öffentliches Gesundheitswesen in Düsseldorf organisiert und koordiniert die theoretische Ausbildung. ²Die theoretische Ausbildung richtet sich nach § 7 und den Anlagen 3 und 5 APO-Hyg.-Kontr.

§ 8

Staatliche Prüfung

¹Die Ausbildung schließt mit der staatlichen Prüfung zur Hygienekontrolleurin und zum Hygienekontrolleur ab. ²Die Durchführung der Prüfung, die Zulassung zur Prüfung, die Bewertung von Prüfungsleistungen, das Bestehen und die Wiederholung der Prüfung sowie die Folgen von Rücktritt und Fernbleiben von der Prüfung und von Ordnungsverstößen richten sich nach den §§ 8 bis 21 Satz 1 und den Anlagen 6 bis 8 APO-Hyg.-Kontr.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

Anlage 1

(zu § 5 Abs. 1 Satz 2)

Inhalte der praktischen Ausbildung

A. Inhalte der praktischen Ausbildung im medizinischen Fachdienst

Allgemeine Ortshygiene

Hygienische Überwachung von Trinkwasserversorgungsanlagen

Hygienische Überwachung von Schwimm- und Badebecken, EU-Badegewässern

Hygienische Überwachung von überwachungspflichtigen Anlagen, wie Sportanlagen, Spielplätzen, Campingplätzen

Hygiene der Abfallentsorgung und Abfallbeseitigung

Hygienische Überwachung von Gemeinschaftseinrichtungen

Hygienische Überwachung von Krankenhäusern, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen für ambulantes Operieren oder sonstigen medizinischen Einrichtungen

Hygiene in Einrichtungen des Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens

Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten, Meldewesen nach dem Infektionsschutzgesetz, Mitarbeit bei epidemiologischen Erhebungen und Auswertungen

Stellungnahme zu Landesplanung, Raumordnung, Bauleit- und Bauplanung sowie Bauanträgen, wenn gesundheitliche Belange der Bevölkerung berührt sind

Mitwirkung bei der Überwachung des Inverkehrbringens von freiverkäuflichen Arzneimitteln außerhalb von Apotheken und von Gefahrstoffen im Einzelhandel

Hygienische Überwachung von Einrichtungen der Gesundheitsfachberufe wie Praxen von Physiotherapeutinnen, Physiotherapeuten und Hebammen

Hygienische Überwachung von Betrieben der Fußpflege und Kosmetik, Tattoo- und Piercingstudios

Hygienische Überwachung in Einrichtungen des Rettungsdienstes

B. Inhalte der Ausbildung bei den Ausbildungsstellen für Praxiseinsätze

Ausbildungsstelle	Ausbildungsinhalte
Ordnungsbehörde	Aufgaben und Zuständigkeiten; Vollzugsmaßnahmen bei Verstoß gegen Rechtsvorschriften, wie Trinkwasserverordnung, Infektionsschutzgesetz
Landesgesundheitsamt	Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich mikrobiologischer, umweltmedizinischer und wasserhygienischer Untersuchungen, Infektionskrankheiten, Trinkwasserqualität, Schuleingangsuntersuchungen, Fortbildung von Berufsgruppen des Gesundheitswesens, Beratung der medizinischen Fachdienste und medizinischen Einrichtungen, Information der Öffentlichkeit und der Fachöffentlichkeit
Veterinärbehörde	Aufgaben und Zuständigkeiten; Zusammenarbeit mit dem medizinischen Fachdienst
Labor zur Untersuchung von Wasserproben oder Labor zur Untersuchung von Proben auf Krankheitserreger	Aufgaben und Zuständigkeiten; Methoden chemischer und mikrobiologischer Untersuchungen und Analysen für Krankheitserreger, Trink- und Badewasser
Krankenhaus, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, Einrichtung für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtung, Tagesklinik oder Entbindungseinrichtung	Tätigkeiten, Aufgaben und Abläufe einer Hygienefachkraft in möglichst vielen hygienerlevanten Bereichen wie Zentralsterilisation, Bettenaufbereitung, Kreißsaal, Intensivstation, OP-Bereich
Alten- oder Pflegeheim, andere Betreuungs- oder Versorgungseinrichtungen	Kennenlernen der Tätigkeiten, Aufgaben und Abläufe in hygienerlevanten Bereichen
Obdachlosenunterkünfte, Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler oder Flüchtlinge	Maßnahmen zur Sicherstellung der Infektionshygiene, Umsetzung von Hygieneplänen, Reinigungs- und Desinfektionsplänen
Schwimmbad	Bädertechnik im Hinblick auf den hygienisch sicheren Betrieb eines Schwimmbades, Betrieb und Überwachung der Aufbereitungsanlage; Messung der Hygienehilfsparameter.

Wasserwerk	Trinkwassergewinnung, -aufbereitung und -verteilung im Hinblick auf den hygienisch sicheren Betrieb eines Wasserwerks, Funktion der Aufbereitungsanlage; Überwachung von Betriebsparametern; Kontrolle von Schutzzonen
Abwasserreinigungsanlage, Abfallbehandlungsanlage	Verfahren zur Abwasserreinigung, Verfahren zur Abfallbehandlung, hygienische Maßnahmen
Umweltbehörde	Aufgaben und Zuständigkeiten wie Rohwasserüberwachung, Wassereinzugsgebiete, Nichttrinkwassernutzung, Bodenschutz, Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, Bauleitplanung, Naturschutz, Landschaftsschutz
Staatliches Gewerbeaufsichtsamt	Aufgaben und Zuständigkeiten im Bereich Immissionsschutz

Anlage 2

(zu § 5 Abs. 3)

Muster **Berichtsheft über die praktische Ausbildung zur Hygienekontrolleurin oder zum Hygienekontrolleur**

Name, Vorname:

Ausbildungsbehörde:

A. Ausbildung beim medizinischen Fachdienst

Ausbildungsinhalt nach Anlage 1 Abschnitt A	Ausbildung		Beschreibung der Tätigkeit während der Ausbildung	Unterschrift der Ausbildungsleiterin oder des Ausbildungsleiters mit Datumsangabe
	von	bis		

B. Ausbildung bei den Ausbildungsstellen für Praxiseinsätze

Ausbildungsstelle	Ausbildung	Beschreibung der Tätigkeit während der	Sichtvermerk der Ausbildungsstelle mit	Unterschrift der Ausbildungsleiterin oder des

			Ausbildung	Datumsangabe	Ausbildungsleiters mit Datumsangabe
	von	bis			

.....
(Ausbildungsbehörde - Unterschrift)

Anlage 3

(zu § 6 Abs. 3 Satz 2)



Anlage 3
(zu § 6 Abs. 3 Satz 2)

Muster

.....
(Ausbildungsbehörde)

**Bescheinigung über die praktische Ausbildung
zur Hygienekontrolleurin oder zum Hygienekontrolleur**

.....
Vorname Name

geboren am
hat

vom bis

an der praktischen Ausbildung zur Hygienekontrolleurin oder zum Hygienekontrolleur teilgenommen. Inhalte und Ausbildungsstellen der Ausbildung waren:

Medizinischer Fachdienst

Allgemeine Ortshygiene

Hygienische Überwachung von Trinkwasserversorgungsanlagen

Hygienische Überwachung von Schwimm- und Badebecken, EU-Badegewässern

Hygienische Überwachung von Sportanlagen, Spielplätzen, Campingplätzen usw.

Hygiene der Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung

Hygienische Überwachung von Gemeinschaftseinrichtungen

Hygienische Überwachung von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen für ambulantes Operieren oder sonstigen medizinischen Einrichtungen

Hygiene in Einrichtungen des Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens

Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten, Meldewesen nach dem Infektionsschutzgesetz, Mitarbeit bei epidemiologischen Erhebungen und Auswertungen

Stellungnahmen zu Fragen der Hygiene bei Landesplanung, Raumordnung, Bauleit- und Bauplanung

Mitwirkung bei der Überwachung des Inverkehrbringens von freiverkäuflichen Arzneimitteln außerhalb von Apotheken und von Gefahrstoffen im Einzelhandel

Hygienische Überwachung von Einrichtungen der Gesundheitsfachberufe wie Praxen von Physiotherapeutinnen, Physiotherapeuten und Hebammen

Hygienische Überwachung von ambulanten Pflege- und Behandlungseinrichtungen, einschließlich der Einrichtungen zur Körper- und Schönheitspflege sowie Body-Modification

Hygienische Überwachung in Einrichtungen des Rettungsdienstes

Ausbildungsstellen für Praxiseinsätze*		Zeitraum (von bis), Bemerkungen
<input type="checkbox"/>	Ordnungsbehörde	
<input type="checkbox"/>	Landesgesundheitsamt	
<input type="checkbox"/>	Veterinärbehörde	
<input type="checkbox"/>	Labor zur Untersuchung von Wasserproben, Labor zur Untersuchung von Proben auf Krankheitserreger	
<input type="checkbox"/>	Krankenhaus, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtung, Einrichtung für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtung, Tagesklinik, Entbindungseinrichtung	
<input type="checkbox"/>	Alten- oder Pflegeheim, andere Betreuungs- oder Versorgungseinrichtung	
<input type="checkbox"/>	Obdachlosenunterkunft, Gemeinschaftsunterkunft für Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler oder Flüchtlinge sowie sonstige Massenunterkünfte	
<input type="checkbox"/>	Schwimmbad	
<input type="checkbox"/>	Wasserwerk	
<input type="checkbox"/>	Abwasserreinigungsanlage, Abfallbehandlungsanlage	
<input type="checkbox"/>	Umweltbehörde	
<input type="checkbox"/>	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt	